



Gymnastikverein Buch 1985 e.V.

Satzung

Gymnastikverein Buch 1985 e.V.

Stand März 2023

Satzung

Gymnastikverein Buch 1985 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Gymnastikverein Buch 1985 e.V.“, abgekürzt „GV Buch“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 79774 Albrück-Buch und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turner-Bundes e.V., des Badischen Turner-Bundes e.V. und des Markgräfler-Hochrhein-Turngauers e.V.. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen die Satzungsbestimmungen, Ordnungen und sonstigen Bestimmungen dieser Turnverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung als für sich rechtsverbindlich.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Gymnastikverein Buch 1985 e.V. vertritt und fördert die Ziele seiner Mitglieder auf den Gebieten von Gymnastik, Turnen, Spiel und Sport als umfassende Leibesübungen im Sinne der Satzung des Deutschen Turner-Bundes. Der Vereinszweck wird insbesondere durch das Abhalten von Übungsstunden und speziellen Gymnastikangeboten für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen, weltanschaulichen und konfessionellen Neutralität ausgeübt.
5. Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung, Sachbezüge und / oder eine angemessene Vergütung im Sinne von § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (EStG, Ehrenamtszuschale) erhalten.

Satzung - Gymnastikverein Buch 1985 e.V.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (ordentliches Mitglied) werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Vorstand zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von einem gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der/die Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Mitglied des Gesamtvorstandes delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der mündlichen Bestätigung der Anmeldung. Neuen Mitgliedern muss die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Vereinssatzung (z.B. über die Homepage des Vereins oder auf andere geeignete Weise) gegeben werden. Personen, die sich um die Förderung des Vereinssports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins zuwiderläuft.
2. Die Mitglieder sind berechtigt die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a. Anschriftenänderungen,
 - b. Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Lastschriftinzug,
 - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung, Volljährigkeit etc.).
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten

Satzung - Gymnastikverein Buch 1985 e.V.

des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

6. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte, insbesondere das Stimmrecht, ruhen, wenn der fällige Jahresbeitrag nicht fristgerecht bezahlt wird.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines Jahresbeitrages verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt wird.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird erstmals bei beschlossener Aufnahme fällig und ist in der Folge kalenderjährlich im Voraus, jeweils im Monat Februar, zu entrichten.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres besteht kein Anspruch auf Erstattung des bereits gezahlten Mitgliedsbeitrages.
4. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.
5. Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei pro Mitglied eine Höchstgrenze vom dreifachen eines Jahresbeitrages besteht.
6. Die Mitgliederversammlung kann eine rückwirkende Beitragserhöhung beschließen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss (Streichung von der Mitgliederliste) oder durch Auflösung des Vereins. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zum Ablauf des Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstandes oder der Übungsleitung erfolgen. Er ist frühestens zum Ende des dem Eintritt folgenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Der freiwillige Austritt ist in Schriftform zu erklären.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages oder einer Umlage im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen worden sind. Eine Streichung ist auch möglich, wenn das Mitglied dem Verein länger als sechs Monate keinerlei aktuelle Kontaktdaten zur Verfügung stellt.

Satzung - Gymnastikverein Buch 1985 e.V.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss in einer Sitzung des Gesamtvorstandes, bei der mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sein müssen. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a. grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Vereinsatzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins,
 - b. schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Gesamtvorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Gesamtvorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung fristgerecht eingelegt, so entscheidet die nächste ordentlich einberufene Mitgliederversammlung über die Berufung.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung und
 - b. der Vorstand im Sinne von § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes.
3. Die Mitglieder und Mitarbeitenden des Vereins haben einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit durch den Verein entstanden sind (z.B. Reisekosten, Porto, Telefon). Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung abzuhalten, die im ersten Quartal eines Kalenderjahres stattfinden soll. Sie wird vom Gesamtvorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein

Satzung - Gymnastikverein Buch 1985 e.V.

bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt: § 8 Ziffer 1 Satz 3 gilt entsprechend.

2. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung bei dem/der 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
3. Stellen stimmberechtigte Mitglieder während der Versammlung einen Antrag zur Abstimmung außerhalb der Tagesordnung, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Zulassung. Sie beschließt über solche Anträge mit einfacher Mehrheit.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung eine Sitzungsleitung aus dem Gesamtvorstand oder ihrer Mitte.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über eine Änderung des Zweckes des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Stimmabgabe gefasst. Eine geheime Stimmabgabe erfolgt, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied verlangt wird.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von jedem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Für die Entlastungen und für die Wahlhandlungen zur Besetzung der Vorstandsposten und der Kassenprüfer kann die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung aus dem Kreis der anwesenden Versammlungsteilnehmenden bestimmen.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Gesamtvorstand beantragen. Ferner kann der Gesamtvorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen von § 8 Ziffern 1 – 8.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und des Gesamtvorstands,
 - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c. Entlastung des Vorstands und des Gesamtvorstands,
 - d. Wahl des Vorstands und des Gesamtvorstands,
 - e. Wahl der Kassenprüfer,
 - f. Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - g. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - h. Beschlussfassung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG,
 - i. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins,
 - j. Beschlussfassungen über Berufungen gegen einen Vereinsausschluss,
 - k. Verabschiedung von Vereinsordnungen (z.B. Beitragsordnung, Finanzordnung).

§ 10 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b. dem/der 2. Vorsitzenden,
 - c. dem/der Kassenführer/in,
 - d. dem/der Schriftführer/in,
 - e. drei Beisitzer/innen.
2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Die Mitglieder des BGB-Vorstandes gemäß § 11 sind einzeln zu wählen.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden in der Weise gewählt, dass jedes Jahr abwechselnd, entweder der/ die 1. Vorsitzende, der/die Kassenführer/in und ein/e Beisitzer/in oder der/die 2. Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und zwei Beisitzer/innen gewählt werden.

3. Wählbar in den Gesamtvorstand sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

Satzung - Gymnastikverein Buch 1985 e.V.

4. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen. Der/die 1. Vorsitzende oder satzungsgemäße Vertretung lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen ein. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied, anwesend sind. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtvorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtvorstandes kann der Gesamtvorstand bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode ein Ersatzmitglied in einer Sitzung des Gesamtvorstandes wählen.
6. Durch Beschluss des Gesamtvorstandes können Ausschüsse zur Vorbereitung der Entscheidungen des Gesamtvorstandes gebildet werden. Der Gesamtvorstand beruft die Mitglieder der Ausschüsse.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der/die 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen soll.
2. Bei Rechtsgeschäften über 3.000€ sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z.B. Mietverträge, Übungsleiterverträge, sonstige Verträge mit Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch den/die 1. Vorsitzende/n und den/die 2. Vorsitzende/n vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000 € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 10.000 € bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Die Mitgliederversammlung ist in der nächsten ordentlichen Zusammenkunft zu informieren.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen und nicht mit sonstigen Kassenführungsaufgaben für den Verein tätig sind. Die Amtsdauer des Einzelnen darf nicht länger als zwei Jahre betragen. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.
2. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Rechnungsbelegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis einen Bericht.

Satzung - Gymnastikverein Buch 1985 e.V.

3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands und des Gesamtvorstands im Rahmen der Mitgliederversammlung.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer berufen.

§ 13 Haftung

1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen werden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union (EU) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder bei Austritt aus dem Verein.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Satzung - Gymnastikverein Buch 1985 e.V.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Auflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaftzwecks Verwendung für die Förderung des Breitensports oder Kunst und Kultur. Über die Mittelverwendung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 09.März 2023 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 09.Januar 1985, die zu diesem Zeitpunkt dann außer Kraft tritt.

79774 Albrück-Buch, den 9. März 2023

		<p>Gymnastik-Verein Buch 1985 e.V. 79774 Albrück-Buch www.gvbuch.de</p>	
---	---	---	---

1. Vorsitzende Traudel Ebner

2. Vorsitzende Marina Simon